



## Gewalt in der Pflege

**Hinweise und Verhaltenstipps  
für Pflegekräfte im Umgang mit  
aggressiven Patienten  
aus polizeilicher Sicht**

# Gewalt in der Pflege

## Definition von Gewalt

Die International Labour Organisation (ILO) bezieht verbale Gewalt in ihre Definition ein:

„Jede Handlung, Begebenheit oder von angemessenem Benehmen abweichendes Verhalten, wodurch eine Person im Verlaufe oder in direkter Folge ihrer Arbeit schwer beleidigt, bedroht, verletzt, verwundet wird.“

Die Zahl der gemeldeten Arbeitsunfälle durch „Gewalt, Angriff, Bedrohung“ hat in den letzten Jahren zugenommen, was zum einen an einer steigenden Gewalttendenz, aber auch am geschärften Umgang mit dem Thema liegen mag.





# Gewalt in der Pflege

## Warum werden Patienten aggressiv?

Ein Individuum verfolgt mit aggressivem Verhalten in der Regel ein Ziel. Das aggressive Verhalten hat also für den Aggressor einen Sinn.

Jemand kann aggressiv werden,

- weil er sauer ist und damit seine Unzufriedenheit zeigen kann (Unmutsreaktion);
- um jemandem eins auszuwischen (Vergeltungsaggression);
- aus Angst (Abwehraggression);
- um etwas zu erreichen (Erlangungsaggression) oder
- einfach aus »Lust« an der Aggression (spontane Aggression).



## Gewalt in der Pflege

### Welche Folgen haben die Übergriffe von Patienten?

Nach einer Studie von mussten 10 % der von gewaltsamen Übergriffen betroffenen Mitarbeiter ärztlich behandelt werden. In 5 % der Fälle waren die Mitarbeiter anschließend arbeitsunfähig.

Meist enden gewaltsame körperliche Übergriffe für die Opfer mit Prellungen, Schwellungen, Hämatomen und Kratz- und Bisswunden. Mitunter ist mit körperlichen Übergriffen auch eine Infektionsgefahr verbunden, insbesondere bei Patienten mit HIV oder Hepatitis.

Schwere Verletzungen oder sogar Todesfälle sind jedoch selten.



## Gewalt in der Pflege

### Welche Folgen haben die Übergriffe von Patienten?

Neben der körperlichen Schädigung kommt es bei den betroffenen Mitarbeitern auch häufig zu einer psychischen Belastung infolge der Gewalterfahrung. Selbst bei so genannten alltäglichen Gewalterfahrungen erleben Pflegende einen »Gefühlscocktail« von Enttäuschung, Bestrafung, Ärger, verletzt sein, ausgeliefert sein bis zur inneren Ablehnung des gepflegten Menschen. Es kommt zu Gefühlen der Ratlosigkeit, Hilflosigkeit, Überforderung, Unsicherheit und Druck etwas zu tun.

Daneben erleben Pflegende aber auch Angst vor einer Eskalation der Gewaltsituation. Nach belastenden Gewalterfahrungen reichen die psychischen Störungen, über die immerhin ca. 15 % der Betroffenen berichteten, von Schlaf- und Konzentrationsstörungen bis hin zu einer unbedingt behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung.



# Gewalt in der Pflege

## Gesetzliche Grundlagen für den Schutz der Mitarbeiter

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

*Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes*

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

*Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes*



# Gewalt in der Pflege

## Gesetzliche Grundlagen für den Schutz der Mitarbeiter

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

*BGB § 618, 1*

Die Normen des Arbeitsrechts konkretisieren das BGB. So zum Beispiel Paragraph 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Laut diesem hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. Stellt er Probleme fest, muss er Maßnahmen ergreifen, die den Arbeitnehmer schützen.



# Gewalt in der Pflege

## Gesetzliche Grundlagen für den Schutz der Menschen

Ein Gesetz ist eine abstrakt generelle Rechtsnorm, die menschliches Verhalten regelt

Regelungen zum Verhalten der Menschen untereinander

- Strafgesetzbuch
- Straßenverkehrsordnung
- .....

Regelungen der Beziehung der Menschen untereinander

- Bürgerliches Gesetzbuch
- .....





## Gewalt in der Pflege

### § 185 StGB – Beleidigung (sexuelle Belästigung) - Antragsdelikt

Rechtswidriger Angriff auf die  
Ehre eines anderen

durch

Kundgebung der Missachtung oder Nichtachtung

Die Tathandlung kann erfolgen

- mündlich (z.B. Unwahrheit)
- symbolisch (Ausspucken vor dem Betroffenen, Vogel zeigen u.ä.)
- durch Tätlichkeiten (Ohrfeige, körperliche Berührung, werfen mit Gegenständen)
- schriftlich (Brief mit beleidigendem Inhalt)
- weiterhin – führen obszöner Reden, Weitergabe bestimmter Fotos u.a., Ansprechen mit Du

Die Ehre umfasst neben dem Ehrgefühl auch den guten Ruf, die Geschlechtsehre und die berufliche und gesellschaftliche Stellung.



# Gewalt in der Pflege

## § 187 StGB – Verleumdung

Rechtswidriger Angriff auf die  
Ehre eines anderen

durch

Erstellen von Behauptungen und Unwahrheiten wider  
besseren Wissens, um denselben verächtlich zu machen, in  
der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen  
Kredit zu gefährden

Die Tathandlung kann erfolgen

- mündlich (z.B. Unwahrheit)
- über moderne Medien (Smartphone, Mails, SMS)
- schriftlich (Brief mit beleidigendem Inhalt)

Die Ehre umfasst neben dem Ehrgefühl auch den guten Ruf, die  
Geschlechtsehre und die berufliche und gesellschaftliche Stellung.



## Gewalt in der Pflege

### § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Wer ...

unbefugt Bildaufnahmen einer Person herstellt  
oder Dritten zugänglich macht

Person befindet sich in  
Wohnung oder  
besonders  
geschütztem Raum

Person ist hilflos ist

- ✓ Person wird von anderen zum Fotografieren festgehalten
- ✓ Fotos werden durchs Fenster oder über die Grundstücksgrenze gemacht
- ✓ Schule ist geschützter Raum
- ✓ Alle technischen Geräte, die der Täter benutzt hat, können eingezogen werden



# Gewalt in der Pflege

## § 242 StGB – Diebstahl

Wer ...

eine fremde

(Gewahrsamsbruch)

bewegliche Sache einem anderen  
in der Absicht wegnimmt

die Sache sich oder einem  
Dritten rechtswidrig  
zuzueignen

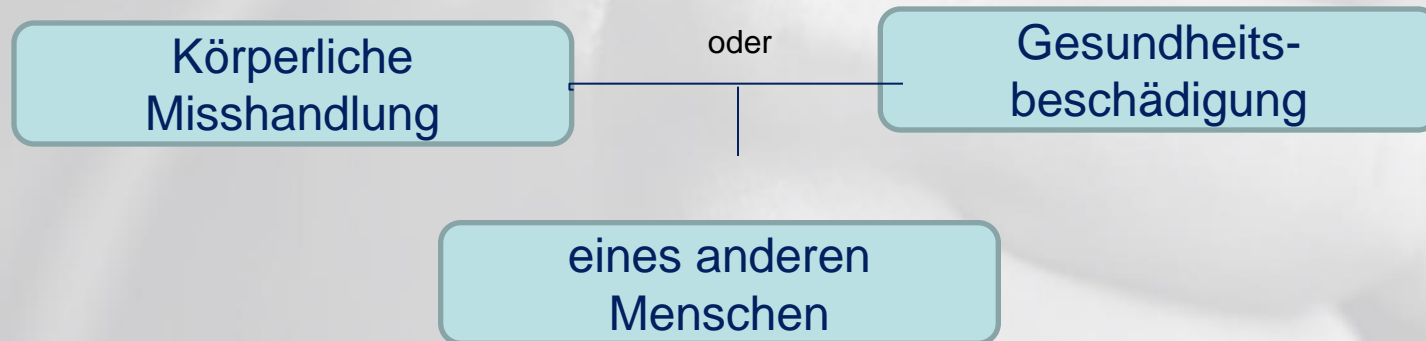
Der Diebstahl bzw. der ebenfalls strafbare Versuch ist begangen, wenn

- Unbezahlte Ware aus dem Verkaufsraum entfernt wird
- Unbezahlte Ware im Verkaufsraum unter bzw. in der Kleidung oder Behältnissen versteckt wird
- Zum Verkauf angebotene Ware verspeist wird und dies in der Absicht geschieht, sie nicht zu bezahlen



# Gewalt in der Pflege

## § 223 StGB – Körperverletzung – i.d.R. Antragsdelikt



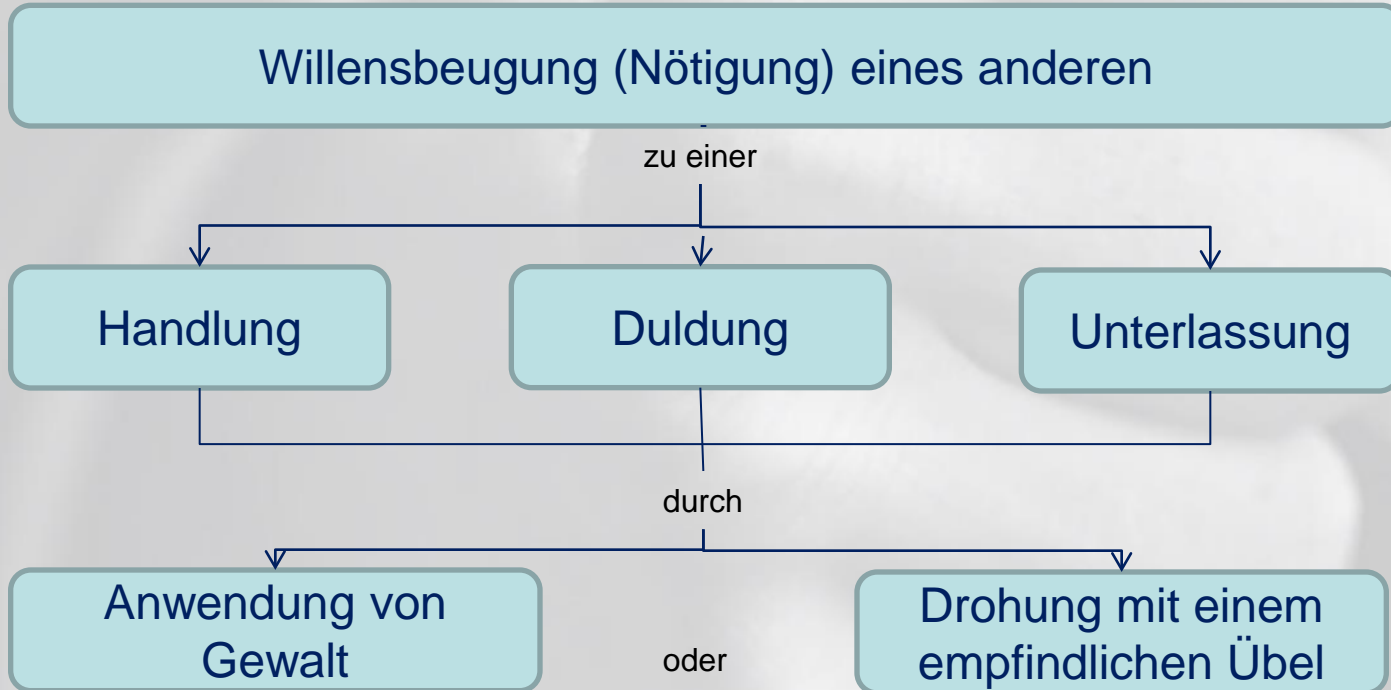
... ist eine üble unangemessene Behandlung, durch die das **körperliche Wohlbefinden** (Schmerzzufügung, Hervorrufen von Ekel, Schreck, Trunkenheit, Schock mit Erbrechen, Ohnmacht, Lähmung) oder die **körperliche Unversehrtheit** (Zufügung einer größeren Wunde, Haare abschneiden) nicht ganz unerheblich beeinträchtigt wird

... ist die Hervorrufung oder Steigerung eines physischen oder psychischen Krankheitszustandes (Zufügung einer größeren Wunde, Verabreichung von Betäubungsmitteln, Ansteckung mit bestimmten Krankheiten)



# Gewalt in der Pflege

## § 240 StGB – Nötigung



Die Einwirkung kann auf Personen und/oder Sachen erfolgen, z.B.

- Festhalten einer Person (gilt nicht bei § 127 StPO)
- Hinausdrängen aus einem Raum
- Vorhalten einer Waffe
- Androhung eines empfindlichen Übels mündlich, schriftlich oder durch Zeichen



# Gewalt in der Pflege

## § 241 StGB – Bedrohung

Wer ...

mit der Begehung eines Verbrechens **bedroht**  
z.B. „Ich schlage dir den Schädel ein“

wider besseren Wissens die Verwirklichung eines bevorstehende Verbrechens **vortäuscht** z.B. bestimmte Person wird sein Haus in Brand setzen

das gegen ihn selbst oder gegen ihm nahestehende Personen gerichtet ist.

**Verbrechen** - Mord, Totschlag, Menschenraub, Geiselnahme, Raub, Räuberische Erpressung oder einer gemeingefährlichen Straftat, wie Brandstiftung, Sprengstoffexplosion

Allgemeine Ankündigungen, wie „Eines Tages werde ich dich für deine Gemeinheiten umbringen“ reicht nicht aus. Der Täter muss die von seinem Willen abhängige Begehung eines Verbrechens in Aussicht stellen und dabei den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. **Nicht nur dahingesagt, sondern bewusstes Androhen mit dem Willen, das die Bedrohung als ernstgemeint aufgefasst wird.**



# Gewalt in der Pflege

## Die Tat ist geschehen – Wie weiter?

Anzeigenerstattung durch den Geschädigten

Ermittlungen durch die Polizei  
(Spurensicherung, Zeugenvernehmungen)

Beschuldigtenvernehmung

Weitere strafprozessuale Maßnahmen  
(Durchsuchung, Erkennungsdienst)

Übergabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft





## Gewalt in der Pflege

### Das Verfahren ist beim Staatsanwalt – Wie weiter?

Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit

Einstellung des Verfahrens mit Auflagen  
(Zahlungsaufgabe, Täter- Opfer-Ausgleich, o.ä.)

Anklageschrift verfassen

Übergabe an das zuständige Gericht



# Gewalt in der Pflege

## Welche Strafen sind möglich?

### **Erziehungsmaßregeln**

(Erbringen von Arbeitsleistungen, Teilnahme an sozialen Trainingskursen, o.ä.)

### **Zuchtmittel**

(Verwarnungen, Erteilung von Auflagen, Entzug der Fahrerlaubnis)

### **Haftstrafe**

(Möglichkeit der Aussetzung auf Bewährung)



## Gewalt in der Pflege

Was passiert, wenn durch das Handeln ein Schaden entstanden ist?

Nur eine Rechtsnorm

### **§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.



## Gewalt in der Pflege

### Nichtnachkommens der Schadensersatzpflicht?

**Gericht erstellt einen „Titel“**  
(pfändbar 30 Jahre lang)

**Pfändung von Gegenständen**  
(Durchsuchung der Wohnung durch  
Gerichtsvollzieher, Pfändung und öffentliche  
Versteigerung)

**Lohn- bzw. Kontopfändung**

**Offenbarungseid**



# Gewalt in der Pflege

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Uwe Müller  
Polizeihauptkommissar  
Schießgasse 7, 01067 Dresden

Telefon: (03 51) 65 24 36 71  
Mobil: (01 72) 3 51 75 61  
Telefax: (03 51) 65 24 36 89  
E-Mail: [uwe.mueller1@polizei.sachsen.de](mailto:uwe.mueller1@polizei.sachsen.de)

